

Auszug aus Grundschule aktuell 127, September 2014

Ursula Carle

Herzlichen Glückwunsch zum Kinderrechte-Geburtstag!

2014 ist für die Kinderrechte und ihre Verwirklichung ein Jubiläumsjahr. 25 Jahre nach Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) durch die UN-Generalversammlung am 20. November 1989 haben sich - bis auf die USA - mittlerweile alle Staaten dieser Welt zur Einhaltung der Kinderrechtskonvention verpflichtet. Deutschland trat 1992 der KRK mit ausländerrechtlichen und finanziellen Vorbehalten bei und nahm 2010 auch den letzten Vorbehalt zurück. Alljährlich, so auch am 20. November 2014, begeht Deutschland den bundesweiten Aktionstag für Kinderrechte. Besteht wirklich Grund zum Feiern?

Liest man die aktuellen Sozialstatistiken und Armutsberichte, dann erscheint der bundesweite Aktionstag für Kinderrechte fast ein wenig zynisch. Immerhin leben etwa zehn Prozent der deutschen Kinder in Armut und zwar in Familien mit einem Durchschnittseinkommen, das beinahe 20 % unter der Armutsgrenze liegt. Hinzu kommt, dass Deutschland trotz statistischer Verbesserungen im Bildungsbereich immer noch einen hohen Grad an Bildungsbenachteiligung produziert. Dies hat sich auch im Jubiläumsjahr der Kinderrechte weder strukturell noch quantitativ verändert. Erst der weite Blick zurück zeigt, was durch die Absicherung der Rechte der Kinder erreicht werden konnte – und wo es noch viel zu tun gibt.

Vor 90 Jahren wurden die Rechte der Kinder international deklariert

Am 26. September 1924 verabschiedete die fünfte Vollversammlung des Völkerbundes - die 1920 gegründete Vorläuferin der heutigen UNO - in Genf die erste *Internationale Deklaration der Kinderrechte*. Die pädagogische Debatte um die Selbstbestimmungsrechte des Kindes war allerdings auch vorher bereits in vollem Gange. Unter der reformpädagogischen Perspektive einer Pädagogik vom Kinde aus findet sich in der Kinderrechts-Literatur vor allem Ellen Key mit ihrem bereits 1900 erschienenen Buch „Das Jahrhundert des Kindes“ (Key 2006).

Allerdings ließen sich diese Grundrechtskataloge nicht so einfach in die politische Wirklichkeit übersetzen. In der wirtschaftlichen Krise schienen die sozialen Rechte ihren Gebrauchswert zu verlieren. Zunehmend erkannte man um die Jahrhundertwende die Notwendigkeit, dass Kinderschutz auch über das Verbot von Kinderarbeit² hinaus ganz speziell unter staatliche Obhut gestellt werden muss, was sich z.B. im deutschen Jugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922/24 niederschlug. Dabei stand nicht nur das Wohl jedes einzelnen Kindes im Vordergrund. Vielmehr ging es in der konservativen Argumentation vor allem um den Schutz des eigenen Lebensbereiches und Status vor benachteiligten Kindern, was sich in der Diskussion um Eine Schule für alle Kinder bis heute widerspiegelt.

Die Genfer Erklärung von 1924 umreißt lediglich jene Rechte der Kinder, die unter allen Umständen, auch in Zeiten der äußersten Not, eingehalten werden sollten. So basal die verabschiedeten Rechte waren, so sehr bestand die Notwendigkeit, sie unter Berücksichtigung der

¹ Der Beitrag nimmt Bezug auf frühere Artikel (Carle 1998, Carle/ Howe 2011). Eine ausführlichere Fassung, die alle verarbeiteten Quellen, Hintergrundinformationen und weiterführende Hinweise enthält, finden Sie hier: <http://www.grundschulpaedagogik.uni-bremen.de/themen/kinderrechte/>

² Derzeit startet terre des hommes gerade eine internationale Aktion gegen die immer noch weitverbreitete Ausbeutung von Kindern durch Arbeit.

jeweiligen kulturellen Bedingungen vor Ort mit Leben zu füllen. Dies erkannten die Staaten bereits bei der Unterzeichnung und sie stellten sich die Frage, wer diese Umsetzung dokumentieren und koordinieren soll. So richtete der Völkerbund ein Komitee zum Schutz der Kinder ein. Die beschlossenen Kinderrechte waren jedoch international nicht einklagbar, weil damals noch eine entsprechende Zuständigkeit einer internationalen Straf- oder Menschenrechts-Gerichtsbarkeit fehlte.

Von der Genfer Erklärung (1924) zur UNO-Kinderrechtskonvention (1989)

Der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg sorgten dafür, dass die Kinderrechtsdiskussion in Deutschland zum Erliegen kam und sich im Ausland entweder gegen die Kriegsgefahren für Kinder wandte oder bereits für die Zeit nach dem Krieg vorausplante. So verabschiedeten am 12. April 1942 die Bildungsexperten von 19 Teilnehmerstaaten der Conference of the New Education Fellowship in London die Children's Charter for the Post-War-World. Zwar blieb diese Erklärung in ihren Forderungen recht vage, stellte aber deutlich heraus, dass ein gutes Bildungssystem die individuellen Bedürfnisse der Kinder beachten muss. Neben einer ausreichenden Versorgung der Kinder fordert die Erklärung Chancengleichheit aller Kinder, das Recht auf ganztägigen Schulbesuch und auf ein Angebot an Religionsunterricht. Mit dieser Erklärung stellten sich die Teilnehmerstaaten deutlich gegen die Ideologie des Nationalsozialismus.

Bereits 1946 begann die International Union for Child Welfare damit, die Mitglieder des Economic and Social Council (ECOSOC) der Vereinten Nationen für eine Anerkennung der Genfer Erklärung zu gewinnen. Dies gelang in einer nur wenig geänderten Fassung 1948. Die Diskussion insbesondere um die Frage, ob es einer speziellen Kinderrechts-Erklärung bedürfe und nicht vielmehr die Rechte der Kinder bereits in den erklärten Menschenrechten aufgehoben seien, dauerte 9 weitere Jahre, bis schließlich die Vollversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 eine erweiterte Erklärung abgab.

Die Mühlen des Kalten Krieges zermalmt für rund 2 Jahrzehnte jegliches Engagement zur Etablierung eines weltweit verbindlichen UNO-Kinderrechtsübereinkommens. 1983 begann schließlich eine Gruppe nichtstaatlicher internationaler Organisationen, auf den Fortgang der Verhandlungen und die Entscheidungen der UNO-Arbeitsgruppe Einfluss zu nehmen. Am 20. November 1989 beschloss die 61. Plenarsitzung der Vereinten Nationen das Übereinkommen. Zwei Jahre später hatten einhundert Länder die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert, teils mit Vorbehalten. 41 Länder, darunter Deutschland, hatten ihre Bereitschaft zur Ratifizierung angekündigt. Über die Einhaltung der Konvention müssen die Vertragsstaaten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags und dann alle fünf Jahre dem Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen berichten. Am 6. März 1992 hinterlegte die BRD die Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen. Damit ist das Übereinkommen seit dem 5. April 1992 in Deutschland formal in Kraft.

Jüngere Trends und Errungenschaften

Am 28. Februar 2013 ratifizierte Deutschland als dritter Staat das 3. Fakultativprotokoll zur KRK, das Kindern ein Individualbeschwerderecht einräumt. Dieses berechtigt Kinder, Verstöße gegen ihre in der KRK verbrieften Rechte gerichtlich anzuzeigen und sich gegebenenfalls an den in Genf sitzenden UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes, das "Committee on the Rights of the Child (CRC)" zu wenden. Kinder können sich seit dem 14. April 2014 in Genf über Kinderrechtsverletzungen beschweren. In schweren Fällen kann das CRC auch unter Umgehung der nationalen Gerichtsbarkeit Verstößen gegen die Kinderrechtskonvention nachgehen.

Der internationale Schritt hin zum Individualbeschwerderecht kann gar nicht hoch genug bewertet werden. Das noch vor wenigen Jahrzehnten unvorstellbare Recht von Kindern, sich wie Erwachsene direkt bei Gericht zu beschweren, hat die Kinder als rechtlich-politische Subjekte enorm aufgewertet. Die Individualität und Rechtspersönlichkeit von Kindern wird dadurch national wie international gestärkt, auch wenn die konkreten Prozeduren und die Kontrollmacht der Kinderrechtsorgane sicher noch eines intensiven Entwicklungsprozesses bedürfen.

Es gibt also prinzipiell keine Unterschiede mehr zwischen dem Rechtsschutz von Kindern und dem von Erwachsenen. Auch für den internationalen Menschenrechtsschutz ist der Schutz ihrer Rechte im Einzelfall ein wichtiger Zugewinn³. Aber ob Kinder den Rechtsweg einschlagen können, hängt auch davon ab, welche Unterstützung sie dabei erhalten. Auf nationaler Ebene engagieren sich für die Kinderrechte in Deutschland mittlerweile neben dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), Save the Children Deutschland, der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB), terre des hommes (tdh), das Institut für Menschenrechte, die National Coalition Deutschland, das Deutsche Kinderhilfswerk (DKHW), die Deutsche Liga für das Kind u.v.a.m.¹. Eine Möglichkeit für Verbände, die Einhaltung der Kinderrechte auf dem Rechtsweg durchzusetzen (kollektives Klagerecht) wird diskutiert, konnte aber bisher noch nicht durchgesetzt werden. So bleibt es vor allem bei der Rechenschaftspflicht der Staaten gegenüber der UNO. Deutschland ist darüber hinaus auch in einem europäischen Netzwerk zur Weiterentwicklung der Grundrechte, auch der Kinderrechte, der *European Union Agency for Fundamental Rights (FRA)* eingebunden, von dem die Bundesregierung Unterstützung aber auch kritische Zustandsbeschreibungen erhält.

Neben dieser offiziellen Linie hat sich eine zweite herausgebildet, die Kinderrechtsbewegung der Kinder selbst bzw. die kindernahe Kinderrechtsbewegung. Die eigentliche Zielgruppe der internationalen Bewegung für Menschenrechte der Kinder erscheint bereits vereinzelt auf der Akteursbühne - auch in Deutschland als Kinderparlamente, kommunale SchülerInnenräte etc.. Was die internationale Kinderrechtsbewegung bereits antizipiert, das Kind als gleichberechtigten Akteur zu betrachten, bleibt im gemeinsamen Mikrosystems Lerngemeinschaft (Familie, Kindergarten, Schule) vorerst noch eine Zielstellung, eine Aufgabe von Eltern, Lehrenden, Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben, Politikerinnen und Politikern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern... Und es gibt dazu viele Wege, heute wie vor 90 Jahren.

(K)ein Grund zu feiern?

Für die politische Ebene fordert das Deutsche Komitee für UNICEF im Jubiläumsjahr der UN-Kinderrechtskonvention konkret:

1. Die Politik muss entschieden gegen Kinderarmut vorgehen.
2. Bildung in Deutschland sollte frühzeitige und gezielte Förderung für benachteiligte Kinder umfassen.
3. Alle Kinder in Deutschland haben das Recht auf umfassenden Schutz vor Gewalt.
4. Die UN-Kinderrechtskonvention muss in Deutschland vollständig umgesetzt werden.
5. Die neue Bundesregierung sollte Kommunen dabei unterstützen, kinderfreundlicher zu werden.

Auf politischer Ebene heißt das: „Die Bundesregierung muss die international verbrieften Rechte der Kinder umfassend verwirklichen. So muss zum Beispiel der Kampf gegen Kinder-

³ Einige praktische Tipps zur praktischen Umsetzung des Individualbeschwerderechts für Kinder bietet die enseite „www.individualbeschwerde.de“ der Kindernothilfe. Dort findet sich auch ein aktuelles Rechtsgutachten von Dr. Mehrdad Payandeh 2014.

armut in Deutschland Priorität in Bund, Ländern und Gemeinden haben. Die Kinderrechte müssen explizit im Grundgesetz verankert und unabhängige Ombuds- und Beschwerdestellen für Kinder eingerichtet werden, wie sie in über 70 Ländern bereits selbstverständlich sind“ (Deutsches Komitee für UNICEF 2014 Kernbotschaften, S. 2)

Und die Schulen und Kindergärten? Sind sie 2014, im Jubiläumsjahr der UN-Kinderrechtskonvention, was Beteiligung, Chancengleichheit und Schutz vor Gewalt angeht bildungspolitisch und pädagogisch aus dem Schneider? Das Gegenteil ist der Fall. Nicht nur müssen sie die Umsetzung der Kinderrechte im Bildungsbereich mikropolitisch und operativ tragen. Sie müssen auch die ihnen anvertrauten Kinder darauf vorbereiten, als künftige BürgerInnen den verschiedenen politischen Ebenen Druck zu machen, damit die Kinderrechte in Deutschland nicht nur umfassender, sondern auch schneller für alle Kinder Wirklichkeit werden.

Literatur

- Carle, Ursula (1998): 75 Jahre Rechte der Kinder. Was haben drei Generationen aus den Forderungen der 20er Jahre gemacht? In: Ursula Carle und Astrid Kaiser (Hg.): Rechte der Kinder. Baltmannsweiler: Schneider Hohengehren, S. 12–23.
- Carle, Ursula; Howe, Sonja (2011): Kinderrechte als pädagogische Herausforderung. Historische Entwicklung und aktuelle Umsetzung. In: Grundschulunterricht / Sachunterricht 2011 (1), S. 4–7.
- Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (2014): Kernbotschaften zu 25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention. Die Kinderrechte verwirklichen für jedes Kind! Köln: Deutsches Komitee für UNICEF e.V. Online verfügbar unter www.unicef.de/blob/51274/4fbd8616e24e8253755f1b97aeaeaf8/2014-06-kernbotschaften-25-jahre-kinderrechte-25jkr-data.pdf, zuletzt geprüft am 20140619.
- European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (Hg.) (2014): Child-friendly justice. Key terms: European Union Agency for Fundamental Rights (FRA). Online verfügbar unter http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-child-friendly-justice-key-terms_en.pdf, zuletzt geprüft am 20140621.
- Key, Ellen Karolina Sofia (2006 zuerst 1900): Das Jahrhundert des Kindes. Studien. Aus dem Schwedischen von Francis Maro. Neu herausgegeben mit einem Nachwort von Ulrich Herrmann. 2., unveränderte Auflage des unveränderten Nachdrucks der deutschen Ausgabe von 1992. Weinheim, Basel: Beltz (Beltz-Taschenbuch, 28).
- Payandeh, Mehrdad (2014): Die Individualbeschwerde zum Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren aus der Perspektive der deutschen Rechtsordnung. Rechtsgutachten erstellt im Auftrag der Kindernothilfe e.V. in Kooperation mit der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V. Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ).